

SATZUNG

des

Sportverein UNION 08 BÖCKINGEN e.V.



Satzung des Sportverein Union 08 Böckingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Union 08 Böckingen e.V. Er hat seinen Sitz in Heilbronn-Böckingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen.

Er kann Mitglied aller seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe selbstlos zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte oder die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

§ 4 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erfordert. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, zu welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme sind für das Mitglied die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände verbindlich, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- b) durch Tod
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden, wenn

- cc) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist
- dd) das Mitglied erheblich gegen die Satzungsbestimmungen und/oder die Ordnungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines anderen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen hat
- ee) sich das Mitglied unehrenhaft verhalten oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt hat.

Vor einem Ausschlussbeschluss in den Fällen vorstehend dd) und ee) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von diesem Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids Gebrauch zu machen. Das Rechtsmittel ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) ein Hauptvereinsbeitrag
- b) Abteilungsbeiträge

Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Für den Erlass der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwen-

dig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Hauptvereinsbeitrages.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Bei der Anmahnung rückständiger Beiträge ist der Verein berechtigt, eine angemessene Mahngebühr zu erheben, deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.

Alle volljährigen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und enthalten müssen:

- Ort und Tag der Versammlung
- Bezeichnung des Vorsitzenden und Protokollführers
- die anwesenden Personen
- Feststellung über die ordnungsgemäße Berufung der Versammlung
- Feststellung der Tagesordnung mit Angabe darüber, ob, wann und wie diese ordnungsgemäß bekannt gemacht worden war, oder ob dies satzungsgemäß nicht zu erfolgen brauchte.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit für diese Vorschriften bestehen
- gestellte Anträge
- die gefassten Beschlüsse und die vorgenommene Wahlen, jeweils mit Angabe über Art der Abstimmung und ihr Ergebnis.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel im Mai stattfinden. Der Termin ist vom Vorstand (einen Monat vor Termin) festzusetzen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher über die Tagespresse (= Heilbronner Stimme) vorzunehmen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden und die Abteilungsleiter
- b) Kassenbericht durch den Hauptkassier
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Hauptkassiers
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Bestätigung des Hauptjugendleiters und der Abteilungsleiter
- h) Beschlussfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Über die Zulassung eines begründeten Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den beiden 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassier
- d) dem Hauptjugendleiter
- e) den Leitern der Abteilungen

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- b) Jugendpflege
- c) Fragen der Vereinsimmobilien

soweit diese nicht von den Abteilungen des Vereins wahrgenommen werden.

Der Vorstand ist jeweils vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen.

Für die jeweilige Sitzung bestimmt der Leiter der Versammlung einen Protokollführer aus dem Vorstand.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (Ziffer 11a bis d) beruft der Vorstand den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen, die im Zuge der Geschäftsführung entstehen, sind zu ersetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Jedoch sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nicht im gleichen Jahr zu wählen. Geheime Wahl und Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die 2. Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis. Die 2. Vorsitzenden sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Gliederung und Ausschüsse im Verein

Für die einzelnen Fachgebiete im Rahmen des Vereinszwecks bestehen Abteilungen mit Abteilungsleitern und gegebenenfalls Abteilungsausschüsse.

Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Bildung einer neuen Abteilung bedarf der Anerkennung durch den Vorstand und der nachträglichen Anerkennung durch die Mitgliederversammlung.

Verwandte Fachgebiete können zusammengefasst werden. Die Bildung eines Abteilungsausschusses (z.B. Kassenwart, Jugendwart und dgl.) liegt im Ermessen des Abteilungsleiters und der Abteilungsversammlung.

Die Durchführung des Sportbetriebes ist fachliche Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich selbständig in eigener Verantwortung, sie sind ihren Abteilungsgremien rechenschaftspflichtig und an die Richtlinien der Abteilung und des Vereins gebunden.

Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand. Dem Vorstand ist bei der letzten Sitzung vor der Mitgliederversammlung ein geprüfter Kassenbericht der Abteilung vorzulegen.

Alle Kassen bedürfen vor der Aufnahme von Darlehen, der Inanspruchnahme von Bürgschaften, der Aufnahme von - auch kurzfristigen- Kreditmitteln als Zwischenfinanzierung, der Kontoüberziehung, der Zustimmung des Vorstandes.

Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- oder fachlichen Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes arbeiten und diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeiten verpflichtet sind. Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise solcher Ausschüsse bestimmt, soweit nicht in der Satzung festgelegt, der Vorstand.

§ 13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von einer Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes und Jugendausschusses.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vereinsvorstands. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, Abteilungsordnungen sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Vereinskasse, laufenden Rechnungen und der Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Disziplinarmaßnahmen

Alle Mitglieder unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes. Gegen Mitglieder, die schuldhaft eine ihnen obliegende Pflicht verletzt haben, welche die Interessen des Vereins berührt, kann der Vorstand als Disziplinarmaßnahme verhängen:

- a) (förmliche) Missbilligung
- b) (förmlicher) Verweis
- c) auf höchstens 3 Jahre befristete Aberkennung des passiven Wahlrechts allgemein oder gegenständig beschränkt bzw. Verlust aller oder bestimmter Vereinsämter
- d) Geldbußen bis zu 150,00 Euro . Die Maßnahmen laut b), c) und d) können nebeneinander verhängt werden. Das Disziplinarverfahren ist formfrei.

Jedem Betroffenen ist rechtzeitig Gehör zu gewähren.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins (auch zum Zwecke einer Fusion) kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.
